

## Verordnung über das Naturschutzgebiet "Reinacherheide" in Reinach

Änderung vom 2. Dezember 2008

GS 36.0841

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991<sup>1</sup> betreffend den Natur- und Landschaftsschutz, beschliesst:

### I.

Die Verordnung vom 7. September 1993<sup>2</sup> über das Naturschutzgebiet Reinacherheide in Reinach, wird wie folgt geändert:

### Titel

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Reinacherheide", Reinach und Arlesheim

### § 1 Schutzgebiet

<sup>1</sup> Das Naturschutzgebiet "Reinacherheide", Reinach und Arlesheim, durch Regierungsratsbeschluss als Objekt von nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen, besteht aus den Parzellen Nr. 485, 486, 509, 1964, 1967, 1968 (Teilfläche), 1969, 1970, 1978 (Teilfläche), 2149 - 2151, 4349, 4558, 5020, 7704 (Teilfläche) und 7754, alle im Grundbuch Reinach, sowie den Parzellen Nr. 2412, 2413, 2473, 2555, 3848 und Teilflächen der Parzellen Nr. 1102, 2946, 3442, 3658 und 3661, alle im Grundbuch Arlesheim.

<sup>2</sup> Der Perimeter des Naturschutzgebiets ist in einem Plan eingetragen, welcher bei der kantonalen Naturschutzfachstelle eingesehen werden kann. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt 39.72 ha.

### § 2 Buchstaben e bis k

Schutzziele sind:

<sup>1</sup> GS 31.59, SGS 790  
<sup>2</sup> GS 31.352

- e. Erhaltung und Förderung von Pionierflächen und Hochstaudenfluren;
- f. Förderung des Eichen-Hagebuchen-Waldes an geeigneten Stellen;
- g. Erhaltung und Förderung von seltenen Baum-Arten;
- h. Erhaltung und Förderung von Amphibien-Laichgewässern;
- i. Förderung von Kleinstrukturen wie Ast- und Steinhäufen, insbesondere als Lebensraum der Ringelnatter;
- j. Erhaltung und Förderung des Schappekanals als kulturhistorisches Objekt sowie als Umgehungsgewässer für die Wasserfauna;
- k. Erhaltung der geologischen Naturobjekte.

### § 3 Absatz 2, Buchstabe f

Verboten sind insbesondere:

- f. Entfachen von Feuer ausserhalb der festgelegten Feuerstellen, Wegwerfen von Abfällen, Campieren sowie Durchführen von Veranstaltungen;

### § 3 Absätze 4, 5 und 6

<sup>4</sup> Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Aufsichtskommission für das Naturschutzgebiet, insbesondere die "Heidetage", bleiben gewährleistet.

<sup>5</sup> Der traditionelle "Birslauf", welcher zweimal jährlich stattfindet und durch das Naturschutzgebiet führt, bleibt unter weitestgehender Schonung der Natur weiterhin gewährleistet. Der Anlass darf jedoch im Frühling nur bis am 10. April und im Herbst frühestens ab dem 01. September durchgeführt werden. Die Anzahl der Teilnehmer ist auf höchstens 1000 beschränkt. Eine Verknüpfung des Anlasses mit anderen sportlichen Disziplinen ist nicht erlaubt. Die Wege dürfen von den Läufern und Zuschauern nicht verlassen werden. Installationen und Werbemassnahmen innerhalb des Naturschutzgebiets sind verboten. Das Bewilligungsgesuch ist im Rahmen des waldrechtlichen Bewilligungsverfahrens beim Forstamt beider Basel einzureichen.

<sup>6</sup> Der Unterhalt und die Nutzung der bestehenden Zufahrt zum Kraftwerk Dornachbrugg sowie die Rechte der privaten Grundeigentümerschaft bezüglich Eigengebrauch bleiben gewährleistet.

### II.

Aufgehoben werden:

- a. Regierungsratsbeschluss Nr. 2433 vom 28. August 1979 über die Reinacher Heide, die Birs und die beidseitigen Birsufer;<sup>1</sup>
- b. Regierungsratsbeschluss Nr. 3605 vom 22. Dezember 1980 betreffend Aufnahme der Parzelle Nr. 1964, Reinacher Heide, in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft;<sup>2</sup>

<sup>1</sup> In der Gesetzessammlung nicht publiziert.  
<sup>2</sup> In der Gesetzessammlung nicht publiziert.

- c. Regierungsratsbeschluss Nr. 66 vom 7. Januar 1986 betreffend Reitverbot im Naturschutzgebiet Reinacherheide.<sup>1</sup>

**III.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Liestal, 2. Dezember 2008

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Ballmer  
der Landschreiber: Mundschin

---

<sup>1</sup> In der Gesetzessammlung nicht publiziert.